



*POLITISCHE GEMEINDE  
9542 MÜNCHWILEN TG*

**Unterhaltskorporation  
Münchwilen**

---

# STATUTEN

---

**9. Juni 2005**



# STATUTEN

Alle aufgeführten Personenbezeichnungen, Beamtungen und Funktionen sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen

## I. NAME, UMFANG UND ZWECK

### § 1

- <sup>1</sup> Die Unterhaltskorporation Münchwilen (nachfolgend Korporation genannt) bildet im Sinne von §§ 37ff des EG zum ZGB sowie von §§ 23ff des Gesetzes über Flur und Garten eine öffentlich-rechtliche Korporation mit Sitz in der Gemeinde Münchwilen.

Name
- <sup>2</sup> Die Korporation umfasst sämtlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz innerhalb des umrandeten Gebietes (= Bezugsgebiet) auf dem Übersichtsplan 1:5'000. Der Übersichtsplan 1:5'000 vom 9. Juni 2005 sowie das zugehörige Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis sind Bestandteil dieser Statuten.

Umfang  
Bezugsgebiet
- <sup>3</sup> Die Korporation ist Eigentümerin aller im Einzugsgebiet gelegenen Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen und Kunstbauten, soweit diese von der Korporation unterhalten werden und im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton, Gemeinden, Privaten oder juristischen Personen eingetragen sind.

Eigentum
- <sup>4</sup> Der Beitritt zur Korporation ist für alle Grundeigentümer von Parzellen ausserhalb der Bauzonen obligatorisch. Innerhalb der Bauzonen zum Beitritt verpflichtet sind auch Eigentümer von Parzellen, welche Meliorationsanlagen im Sinne von §1, Abs.3 nutzen oder deren landwirtschaftliche Nutzfläche grösser als 25 ar ist.

Beitritt und  
Mitgliedschaft
- <sup>5</sup> Die Mitgliedschaft ist auf den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

## § 2

Zweck

<sup>1</sup> Die Korporation stellt den Unterhalt aller mit öffentlichen Beiträgen erstellten und auch der übrigen gemeinsamen Anlagen im Feld und im Wald sicher. Im besonderen sind dies die Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen, die in den Plänen 1:1000 bezeichneten Sammelleitungen sowie die dazugehörenden Kunstbauten und Einrichtungen gemäss Ausführungsplänen.

<sup>2</sup> Überwiegt die nichtlandwirtschaftliche Nutzung der Anlagen, so ist deren Übernahme durch die Gemeinde anzustreben.

Ausführung

<sup>3</sup> Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Korporation auszuführen.

Private Anlagen

<sup>4</sup> Haben private Wege und Entwässerungen die Funktion von Anlagen der Korporation, so können sie auf Gesuch hin in den Unterhalt aufgenommen werden. An die Aufnahme können Bedingungen gestellt werden.

**II. ORGANISATION**

## § 3

Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Korporation sind:  
- die Korporationsversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren.

Amts-dauer  
Nicht-Wähl-  
barkeit

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Die Nicht-Wählbarkeit wegen einer Verwandtschaft richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.

Entschädigung  
der Organe

<sup>3</sup> Den von der Korporationsversammlung gewählten Organen werden die Auslagen und die Zeitversäumnisse entschädigt.

## § 4

Korporations-  
versammlung,  
Befugnisse

<sup>1</sup> Die Korporationsversammlung tritt alljährlich zur Rechnungsabnahme und zur Fassung weiterer Beschlüsse zusammen.

<sup>2</sup> In ihre Kompetenz fällt:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
  - Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz;
  - Genehmigung des Kostenverteilers;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - die Festsetzung der Entschädigungen der gewählten Organe und der Mitglieder für ihre Dienstleistungen;
  - Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen des Bezugsgebietes sowie über andere wichtige Geschäfte.
- 3 Die Versammlung wählt in offener Wahl: Wahlverfahren
- fünf bis sieben Mitglieder des Vorstandes;
  - eines der Vorstandsmitglieder als Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
  - zwei Rechnungsrevisoren.
- 4 Der Gemeinderat delegiert ein bis zwei seiner Mitglieder in den Vorstand.
- 5 Auf Antrag und mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen geheime Wahlen durchgeführt werden.

## § 5

- 1 Die Korporationsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Einberufung
- 2 Wenn wenigstens ein Sechstel der Mitglieder in schriftlicher Eingabe die Einberufung der Versammlung verlangt, so ist dem Begehren innert 30 Tagen Folge zu geben.

## § 6

- 1 Das Stimmrecht wird an der Korporationsversammlung nach der Kopffzahl der anwesenden Mitglieder ausgeübt. Miteigentümer, Erbengemeinschaften und Körperschaften besitzen nur eine Stimme. Stimmrecht
- 2 Die adressierte Einladung gilt als Stimmrechtsausweis.

## § 7

- 1 Stellvertretung ist gestattet. Stellvertretung

- 2 Sie ist ohne weiteres möglich innerhalb von Familien durch ein erwachsenes Familienmitglied, das im gleichen Haushalt oder Haus wohnt, sowie durch den Pächter.
- 3 In den übrigen Fällen ist die Stellvertretung nur mit einer schriftlichen Vollmacht gestattet.
- 4 Die Stellvertreter müssen volljährig sein und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Sie können nur je ein Korporationsmitglied vertreten.

#### § 8

#### Mitteilungen

- 1 Die Mitteilungen an die Korporationsmitglieder erfolgen schriftlich.

#### § 9

#### Vorstand

- 1 Der Vorstand hat alle für den notwendigen Unterhalt, gegebenenfalls auch für Ergänzungen oder Erweiterungen erforderlichen Massnahmen oder Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. Namentlich liegen ihm ob:
  - die Amts- und Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes (Vizepräsident, Aktuar, Kassier);
  - die Einberufung der Korporationsversammlung und die Vorbereitung der Traktanden;
  - der Vollzug der Korporationsbeschlüsse;
  - die Führung des Finanzhaushaltes, die Verabschiedung der Jahresrechnung, der Bilanz, und des Kostenverteilers zuhanden der Korporationsversammlung;
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss § 23;
  - Nachführen des Übersichtsplanes und der zugehörigen Verzeichnisse;
  - die Überwachung der gesamten Strassen- und Entwässerungsanlagen;
  - die Wahl von Strassenmeistern und Erstellung eines Pflichtenheftes für dieselben;
  - die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen zur Durchführung des Unterhaltes;
  - die Prüfung und Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen;
  - die Führung aller weiteren Geschäfte und die Vertretung der Korporation nach aussen.
 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

- <sup>2</sup> Die Funktionen wie Kassier, Strassenmeister etc. müssen nicht zwingend durch Korporations- bzw. Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Als Nichtmitglieder nehmen diese mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- <sup>3</sup> Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Damit Verhandlungen Gültigkeit erlangen, müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlussfähigkeit
- <sup>4</sup> Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

#### § 10

- <sup>1</sup> Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an. Er leitet die Korporationsversammlungen und die Vorstandssitzungen und trifft im Rahmen seiner Kompetenzen die ihm im Interesse der Korporation notwendig erscheinenden Massnahmen. Präsident

#### § 11

- <sup>1</sup> Der Aktuar erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Korporationsversammlungen. Aktuar

#### § 12

- <sup>1</sup> Der Kassier besorgt die gesamten Kassageschäfte, die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Kostenverteilers, wie auch den Bezug der Beiträge der Korporationsmitglieder. Er führt das Mitglieder- und Flächenverzeichnis. Kassier

#### § 13

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und den Kostenverteiler und erstatten dem Vorstand zuhanden der Korporationsversammlung Bericht und Antrag. Sie sind berechtigt, sich alle Akten und Belege über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen. Rechnungsrevisoren

#### § 14

- Oberaufsicht <sup>1</sup> Die administrative und technische Oberaufsicht liegt beim Landwirtschaftsamt und beim Forstamt. Die Vertreter der Aufsichtsinstanzen sind zu allen Versammlungen einzuladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

### III. DURCHFÜHRUNG

#### § 15

- Verantwortung <sup>1</sup> Die Korporation ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

#### § 16

- Unterhalt allgemein <sup>1</sup> Die Korporation besorgt die periodisch wiederkehrenden und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten. Dazu kann der Vorstand die Strassenmeister, die beteiligten Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter oder auch Unternehmer einsetzen.
- Kontrollen <sup>2</sup> Der Vorstand ist verpflichtet, die gemeinsamen Anlagen durch jährliche Begehungen gesamthaft zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

#### § 17

- Freier Zutritt <sup>1</sup> Die Organe der Korporation, die Vertreter der kantonalen Aufsichtsinstanzen, allfällige Projektverfasser und weitere mit der Ausführung betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Anlagen.

#### § 18

- Schäden <sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Vorstand jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

## § 19

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Pflichten der Grundeigentümer
- <sup>2</sup> Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.
  2. Den Vorstand rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an Strassen und Entwässerungen Instandstellungsarbeiten als notwendig erweisen.
  3. Grabarbeiten in der Nähe von Drainageleitungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen, oder neue Leitungen anzuschliessen.
  4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen verboten. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.  
Soweit bei den Kulturarbeiten eine Verschmutzung der Strasse unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort selbst vorzunehmen.
  5. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar bleiben. Die Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
  6. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsleitungen zu pflanzen. Für Niederstammanlagen (Intensivobstanlagen) kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.
  7. Bei der Erstellung von Obstanlagen auf ausgeführte Entwässerungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus der Erstellung und dem Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
  8. Gehölze, Gebüsche und andere tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe der Leitungen nachhaltend zu vernichten.

9. Beschädigungen und Verschmutzungen von Waldstrassen inkl. Holzlagerplätzen, welche beim Holzschlagen, beim Holzschleifen und beim Holztransport entstanden sind, müssen durch den Verursacher laufend und auf eigene Kosten repariert werden. Bei nasser Witterung und während der Auftauperiode ist das Befahren mit schweren Fahrzeugen verboten.

10. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der bekiesten Fahrbahn der Waldstrassen zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund und Boden die nötigen Lagerplätze frei zu machen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.

- <sup>3</sup> Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

## § 20

### Verkehrsbeschränkungen

- <sup>1</sup> Die Korporation ist im Interesse eines geordneten Unterhaltes berechtigt, die Benutzung ihres Strassennetzes oder Teilen davon einzuschränken. Für dauernde Beschränkungen auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für allfällige Reitverbote sind die notwendigen Bewilligungen beim Gemeinderat zu beantragen.

## § 21

### Sondernutzung

- <sup>1</sup> Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen, gleichgültig ob durch Mitglieder oder Dritte, ist bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Gesuche sind an den Vorstand zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- <sup>3</sup> Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.

#### IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

##### § 22

- <sup>1</sup> Zur Bestreitung der Unterhalts- und Verwaltungskosten dienen das Korporationsvermögen, dessen Erträge, die Mitglieder- und Gemeindebeiträge. Das Korporationsvermögen bildet den Unterhaltsfonds und darf nicht unter den Betrag von Fr. 30'000.- absinken. Für grössere Aufgaben können die notwendigen Mittel dem Unterhaltsfonds entnommen werden.
- Korporationsvermögen,  
Unterhaltsfonds

##### § 23

- <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Deren Höhe wird durch die Korporationsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- Mitgliederbeiträge
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederbeiträge sind dann zu erheben, wenn das Korporationsvermögen unter den vorgeschriebenen Stand absinkt. Der Vorstand hat sie so anzusetzen, dass das Korporationsvermögen innert drei Jahren den vorgeschriebenen Stand wieder erreicht.
- <sup>3</sup> Die Festsetzung eines Grundbeitrages pro Eigentümer bleibt vorbehalten.

##### § 24

- <sup>1</sup> Die Beitragspflicht bezieht sich auf die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss Flächenverzeichnis.
- Beitragspflicht
- <sup>2</sup> Bei Unterhaltsmassnahmen und Ergänzungen an den Entwässerungsanlagen haben sich die Eigentümer angemessen an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenanteile werden von der Korporationsversammlung festgelegt.
- Kostenteiler
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, in speziellen Fällen mit einzelnen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Die Korporationsversammlung ist über solche Vereinbarungen zu orientieren.

##### § 25

Eröffnung

- <sup>1</sup> Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

## § 26

Abverdienen

- <sup>1</sup> Sofern die Korporation Sach- und Arbeitsleistungen benötigt, können die Grundeigentümer die ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtungen durch Materiallieferungen oder Arbeitsleistungen abverdienen.

## § 27

Sicherstellung

- <sup>1</sup> Für die Mitglieder- und Sonderbeiträge besitzt die Korporation ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.
- <sup>2</sup> Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Korporation Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Korporation anzumelden.

**V. VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

## § 28

Rechtsnachfolge

- <sup>1</sup> Die Unterhaltskorporation ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend angeführten Körperschaften:

- Güterkorporation Münchwilen
- Güterkorporation Oberhofen
- Güterkorporation St. Margarethen
- Landumlegungskorporation Münchwilen 1963
- GZ-Korporation Lommis-Bettwiesen 1978
- WZ-Korporation Wängi-Münchwilen-Eschlikon 1981
- Weierbachkorporation Mezikon 1906
- Entwässerungskorporation Sedel 1929
- Entwässerungskorporation Stockhölzli-Weid 1944

sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 7. Februar 1996.

## § 29

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt bei Nichtbefolgung seiner Entscheide oder von Korporationsbeschlüssen dem Säumigen eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. Bei Nichtbefolgung kann der Vorstand die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen anordnen und durchführen. Ersatzvornahme

### § 30

- <sup>1</sup> Bei Verletzung der Statuten oder Zuwiderhandlung gegen die gestützt darauf ergangenen Entscheide und Beschlüsse kann der Vorstand Verwaltungsstrafen bis Fr. 500.-- aussprechen. Verwaltungsstrafen

### § 31

- <sup>1</sup> Gegen Beitragsrechnungen sowie gegen den Kostenverteiler kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Vorstandes, gegen Beschlüsse der Korporationsversammlung, sowie gegen die Festlegung des Bezugsgebietes kann innert 20 Tagen beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

### § 32

- <sup>1</sup> Die Korporationsversammlung kann die Auflösung der Unterhaltskorporation nur beschliessen, wenn die ihr obliegenden Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Das vorgeschriebene Korporationsvermögen, bzw. der Unterhaltsfonds fällt ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu. Auflösung
- <sup>2</sup> Der Beschluss über die Auflösung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

### § 33

- <sup>1</sup> Statuten, Pläne und die übrigen Korporationsakten sind geordnet im Gemeindearchiv Münchwilen aufzubewahren. Archivierung

## § 34

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sowie spätere Abänderungen und Ergänzungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzen jene vom 8. Mai 1974.

## § 35

Annahme der Statuten

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind in der Versammlung vom 9. Juni 2005 angenommen worden.
- <sup>2</sup> Sie sind zu drucken und jedem Mitglied, den Pächtern, der Gemeinde, dem Grundbuchamt, dem Landwirtschaftsamt und dem Forstamt zuzustellen.

9542 Münchwilen, den 9. Juni 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

Franz Schmucki

Hans Hörnlmann


Statuten-  
genehmigung

Vorliegende Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. **722** vom **22.06.05** genehmigt worden.

Landwirtschaftsamt  
des Kts. Thurgau  
Abt. ~~Strukturverbesserung~~  
*Flur 14*

